

Geschäftsverzeichnismr. 5771

Entscheid Nr. 150/2014
vom 9. Oktober 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 17 Absatz 1 und 28 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Januar 1999 über die Beförderungs- und Auswahlämter, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 225.719 vom 5. Dezember 2013 in Sachen Nathalie Lambert gegen die Französische Gemeinschaft - intervenierende Partei: Nathalie Baar -, dessen Ausfertigung am 16. Dezember 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 17 Absatz 1 und 28 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Januar 1999 über die Beförderungs- und Auswahlämter gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass das allgemeine Dienstalter, das zur Einstufung der ein Brevet innehabenden Bewerber für offene oder verfügbare Stellen eines Verwalters berücksichtigt wird, nicht dem Dienstalter Rechnung trägt, das gewisse Bewerber, die Mitglieder des Lehrpersonals sind, in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungspersonals erworben haben, und zwar insbesondere dem von gewissen Bewerbern in ihrer Eigenschaft als Sachbearbeiter erworbenen Dienstalter? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Dem Gerichtshof wird eine Frage gestellt zu den Artikeln 17 Absatz 1 und 28 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Januar 1999 über die Beförderungs- und Auswahlämter (nachstehend: Dekret vom 4. Januar 1999).

Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Januar 1999 bestimmt:

« Das allgemeine Dienstalter im Sinne dieses Kapitels sowie der Artikel 27 und 28 wird gemäß folgenden Regeln berechnet:

1. die tatsächlichen Dienste, die in der Eigenschaft als zeitweilig Beschäftigter und als zeitweilig Beschäftigter mit Vorrang in einem Amt mit vollständigen Leistungen geleistet wurden, zählen für ein Dienstalter in Höhe der ab dem Beginn bis zum Ende des durchgehenden Tätigkeitszeitraums gerechneten Anzahl Tage, einschließlich des Entspannungsurlaubs sowie des Winter- und Frühjahrsurlaubs, wenn diese in diesem Zeitraum enthalten sind; diese Anzahl Tage wird mit 1,2 multipliziert;

2. die tatsächlichen Dienste, die in einer anderen Eigenschaft als derjenigen eines zeitweilig Beschäftigten in einem Amt mit vollständigen Leistungen geleistet wurden, werden in Kalendermonaten gerechnet, wobei die Dienste, die sich nicht über den gesamten Monat erstrecken, außer Acht gelassen werden;

3. bei den zulässigen Diensten, die während des Monats geleistet wurden, in dem das Personalmitglied zum ersten Mal in einer anderen Eigenschaft als derjenigen eines zeitweilig

Beschäftigten eingestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass sie als zeitweilig Beschäftigter geleistet wurden;

4. die tatsächlichen Dienste, die in einem Amt mit unvollständigen Leistungen geleistet wurden, das mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden umfasst, die für das Amt mit vollständigen Leistungen erforderlich sind, werden auf die gleiche Weise berücksichtigt wie die Dienste, die in einem Amt mit vollständigen Leistungen geleistet werden;

5. die Anzahl der in einem Amt mit unvollständigen Leistungen erworbenen Tage, das nicht mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden umfasst, die für das Amt mit vollständigen Leistungen erforderlich sind, wird halbiert;

6. dreißig Tage bilden einen Monat;

7. die Dauer der in einem oder mehreren Ämtern mit vollständigen oder unvollständigen Leistungen geleisteten Dienste, die gleichzeitig ausgeübt wurden, darf nie die Dauer der Dienste überschreiten, die in einem Amt mit vollständigen Leistungen während desselben Zeitraums geleistet wurden;

8. die Dauer der zulässigen Dienste, die das Personalmitglied erworben hat, darf für ein Kalenderjahr nie zwölf Monate überschreiten ».

Artikel 28 § 1 Absatz 1 desselben Dekrets bestimmt:

«Die Regierung bittet mindestens alle zwei Jahre die Inhaber der Brevets, die eine Verbindung zu den anderen Ämtern als denjenigen im Sinne der Artikel 9, 13, 15 und 27 aufweisen, ihre Bewerbung einzureichen und dabei anzugeben, in welchen Einrichtungen sie eingestellt werden möchten. Diese Bewerber werden für jede gewählte Einrichtung nach ihrem allgemeinen Dienstalter eingestuft. Sie werden gemäß der Reihenfolge ihrer Einstufung eingestellt, zunächst in die offenen Stellen und in deren Ermangelung in andere verfügbare Stellen. Die Bewerber dürfen keine vorrangige Reihenfolge der Einrichtungen angeben, in denen sie eingestellt werden möchten ».

B.1.2. Mit dem Dekret vom 4. Januar 1999 wird bezweckt, die Weise des Zugangs zu den Beförderungsämbtern (Direktion) und den Auswahlämtern (Provisor, beigeordneter Direktor, Werkstattleiter) zu ändern. In der Begründung heißt es, dass «die Gewährung eines neuen Brevets zunächst auf Ausbildungen beruht » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1998-1999, Nr. 274/1, S. 2), die darauf ausgerichtet sind, Kompetenzen relationaler Art, pädagogische Fertigkeiten und schließlich Kenntnisse der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften sowie Fertigkeiten im Bereich der Verwaltung zu entwickeln. Die Bewerber, die diese Ausbildungsmodulare absolviert und die entsprechenden Prüfungen bestanden haben, sind Inhaber eines Brevets, mit dem sie ihre Einstellung in die Beförderungs- und Auswahlämter in den Einrichtungen ihrer Wahl beantragen können.

In der Begründung wird in diesem Zusammenhang präzisiert: « Angesichts dessen, dass mit dem Brevet bezweckt wird, alle Bewerber auszusuchen, die zur Ausübung der Ämter fähig sind, und keine anderen Bewerber, eignet sich als einzige Einstufung diejenige des Dienstalters » (ebenda, SS. 2-3). Das Dienstalter wird also lediglich bei der Einstufung der Inhaber eines Brevets berücksichtigt, wenn mehrere Bewerbungen für dasselbe Amt in derselben Einrichtung eingereicht werden.

B.2. Der Staatsrat legt die fraglichen Bestimmungen in dem Sinne aus, dass bei dem allgemeinen Dienstalter, das für die Einstufung der Bewerber, die Inhaber der Brevets sind, für offene oder verfügbare Stellen als Verwalter eines Internats berücksichtigt wird, nicht das Dienstalter berücksichtigt wird, das gewisse Mitglieder des Erziehungshilfspersonals in der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungspersonals erworben haben, und insbesondere das in der Eigenschaft als Sachbearbeiter erworbene Dienstalter.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung der fraglichen Bestimmungen.

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich nicht auf die Sachdienlichkeit des Kriteriums des allgemeinen Dienstalters an sich für die Einstufung der Bewerber. Sie betrifft ausschließlich den Umstand, dass bei der Berechnung des allgemeinen Dienstalters das Dienstalter nicht berücksichtigt wird, das im Fall eines Bewerbers mit einer gemischten Laufbahn, teilweise als Mitglied des Erziehungshilfspersonals und teilweise als Mitglied des Verwaltungspersonals, in der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungspersonals erworben wurde.

B.3.2. In dieser Auslegung führen die fraglichen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Bewerbern für das Amt als Verwalter eines Internats, die die erforderlichen Brevets besitzen, je nachdem, ob sie ein Dienstalter geltend machen können, das sie vollständig in der Eigenschaft als Mitglied des Erziehungshilfspersonals erworben haben, oder ob ihr Dienstalter teilweise in der Eigenschaft als Mitglied des Erziehungshilfspersonals und teilweise in der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungspersonals erworben wurde. Die Erstgenannten können nämlich ihr vollständiges Dienstalter im Rahmen der Einstufung der Bewerber im Sinne des vorerwähnten Artikels 28 § 1 Absatz 1 geltend machen, während die Letztgenannten nicht die Möglichkeit haben, für diese Einstufung das in der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungspersonals erworbene Dienstalter geltend zu machen.

B.4.1. Obwohl sie alle Kontakt mit den Schülern in den Unterrichtsanstalten hatten, in denen sie ihr Amt ausüben, erfüllen die Mitglieder des Erziehungshilfspersonals und die Mitglieder des Verwaltungspersonals Aufgaben und Aufträge, die sich grundsätzlich voneinander unterscheiden. Die Mitglieder des Erziehungshilfspersonals müssen Aufgaben mit einer relationalen, pädagogischen und erzieherischen Dimension erfüllen, was grundsätzlich nicht der Fall ist für die Mitglieder des Verwaltungspersonals. Daraus ist zu schließen, dass die Erfahrung, die die Mitglieder des Erziehungshilfspersonals in der Ausübung ihres Berufs erworben haben, bei dem sie in direktem Kontakt zu den Schülern und ihren Eltern stehen, es ihnen ermöglicht, ihre Fertigkeiten auf pädagogischer Ebene zu entwickeln. Die Aufgaben, die den Mitgliedern des Verwaltungspersonals anvertraut werden, selbst als Schreibkraft oder als Sachbearbeiter, veranlassen sie hingegen grundsätzlich nicht, die gleichen Fertigkeiten auf pädagogischer Ebene zu entwickeln.

B.4.2. Das Amt als Verwalter eines Internats ist ein Beförderungsamt, das durch die Mitglieder des Erziehungshilfspersonals ausgeübt wird und das insbesondere zahlreiche Kontakte zu den Schülern und ihren Eltern mit sich bringt und dabei pädagogische und relationale Fertigkeiten bei dessen Inhaber voraussetzt. Es ist nicht unvernünftig, davon auszugehen, dass das Personalmitglied diese Fertigkeiten umso besser hat entwickeln können, je mehr Erfahrung es in der Ausführung der Aufgaben, die dem Erziehungshilfspersonal zukommen, erworben hat.

B.5. Ausgelegt in dem Sinne, dass sie es nicht ermöglichen, bei der Berechnung des Dienstalters im Hinblick auf die Einstufung der ein Brevet innehabenden Bewerber für ein Amt als Internatsverwalter das in der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungspersonals erworbene Dienstalter zu berücksichtigen, entbehren die fraglichen Bestimmungen folglich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung hinsichtlich der Anforderungen des Amtes und des Gegenstands der fraglichen Bestimmungen.

B.6. Der Umstand, dass in gewissen Einrichtungen die Mitglieder des Verwaltungspersonals, wie die Schreibkräfte oder die Sachbearbeiter, zahlreiche Kontakte zu den Schülern und ihren Eltern haben, entzieht den fraglichen Bestimmungen in der in B.2 angeführten Auslegung nicht ihre vernünftige Rechtfertigung, da nicht nachgewiesen ist, dass diese Kontakte den betreffenden Mitgliedern des Verwaltungspersonals es gezwungenermaßen ermöglichen, vergleichbare Erfahrungen zu sammeln wie diejenigen, die die Mitglieder des Erziehungshilfspersonals bei der Ausführung der ihnen anvertrauten pädagogischen Aufgaben erwerben.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Dahin ausgelegt, dass das allgemeine Dienstalter, das zur Einstufung der ein Brevet innehabenden Bewerber für offene oder verfügbare Stellen eines Verwalters berücksichtigt wird, nicht dem Dienstalter, das gewisse Bewerber, die Mitglieder des Lehrpersonals sind, in der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungspersonals erworben haben, insbesondere dem in der Eigenschaft als Sachbearbeiter erworbenen Dienstalter Rechnung trägt, verstoßen die Artikel 17 Absatz 1 und 28 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Januar 1999 über die Beförderungs- und Auswahlämter nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels